

## **Vorlage zur Datenschutzgrundverordnung:** **Meldung Verletzung des Datenschutzes an** **Aufsichtsbehörde**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der gemäß Artikel 51 zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Erfolgt die Meldung an die Aufsichtsbehörde nicht binnen 72 Stunden, so ist ihr eine Begründung für die Verzögerung beizufügen. (DSGVO Art. 33/1)

Art/Beschreibung sowie Zeitpunkt der Verletzung des Datenschutzes:

Kategorien der betroffenen Personen:

Anzahl der betroffenen Personen:

Kategorien/Arten der betroffenen Daten:

Anzahl der betroffenen Datensätze:

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder der verantwortlichen Person:

Wahrscheinliche Folgen der Verletzung des Datenschutzes:

Geplante Maßnahmen zur Behebung bzw. zur Abmilderung der Auswirkungen der Verletzung des Datenschutzes: